



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-323.540/0056-
I/K2/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48009

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
14.02.2017

Begutachtungsverfahren betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen- Mautgesetz 2002 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorliegenden Novellierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) soll die Einführung einer digitalen Vignette auf österreichischen Autobahnen ermöglicht werden. Zukünftig kann die zeitabhängige Maut für Kfz unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht über Registrierung der Kfz-Kennzeichennummer und Bezahlung im Internet entrichtet werden. Die bisherige Entrichtung in Form einer Klebevignette soll weiterhin bestehen bleiben. Das Maut-Enforcement erfolgt über Bild-Detektion von Kfz-Kennzeichen. Für die digitale Vignette müssen im BStMG Anpassungen zur Abspeicherung nutzerspezifischer Daten und zur Errichtung einer allgemein öffentlich zugänglichen Vignetten-Evidenz-Datenbank vorgenommen werden. Kontrollorgane, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit bekommen durch diese Datenbank mit Angabe der Kfz-Kennzeichennummer Einsicht, ob die digitale Maut für ein bestimmtes Kfz entrichtet worden ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt generell die Einführung einer digitalen Vignette, schlägt aber einen auf Behörden beschränkten Zugang bei der Vignetten-Evidenz-Datenbank vor.

Eine der allgemeinen Öffentlichkeit zugängliche Abfragemöglichkeit in der Vignetten-Evidenz-Datenbank (§ 16a Absatz 4) soll nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nochmals überdacht werden. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen Kfz-HalterInnen und Kfz-LenkerInnen ohnehin identisch sind. Sofern aber Kfz-HalterInnen und Kfz-LenkerInnen nicht identisch sind (z.B. Mietwagen,

Dienstfahrzeuge), könnte die ausgedruckte Vorlage einer Mautbestätigung durch die Kfz-HalterInnen mindestens ebenso effektiv den Kontrollzweck der Kfz-LenkerInnen erfüllen. Die Abfragemöglichkeit in der Vignetten-Evidenz-Datenbank könnte auf diese Weise den Behörden vorbehalten bleiben.

Das jüngste Vorhaben im Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung, das BMI im elektronischen Kennzeichenerfassungssystem der ASFINAG als Übermittlungsempfänger bei bestimmten Fahndungsabfragen vorzusehen, ist in den vorliegenden Gesetzesunterlagen noch nicht abgebildet.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Berechtigung einer Ersatzvignette bzw. Umregistrierung der digitalen Vignette (§ 11 Absatz 4 und 5) sowie Vignettenbezug für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 13 Absatz 2) werden begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglak
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär